

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

1843

4 (22.3.1843)

Verordnungs-Blatt

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 22. März 1843.

Verordnung.

Die Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Oberpostdirection, welcher nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 31. August 1840. (Regierungsblatt von 1840. No. XXIX.) der gesammte Betrieb, so wie die Unterhaltung der vollendeten Eisenbahnstrecken unter der oberen Leitung Unseres Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übertragen ist, hat künftig die Benennung „Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen“ zu führen.

§. 2.

An den wichtigeren Stationsplätzen werden zur unmittelbaren Besorgung des gesammten Eisenbahn-Betriebs-Dienstes eigene Eisenbahnämter errichtet, welche, wo dieß geschehen kann, mit den daselbst befindlichen Postämtern zu vereinigen sind und sodann die Benennung „Post- und Eisenbahnämter“ erhalten.

§. 3.

Unser Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird beauftragt, hiernach das Erforderliche anzuordnen und zu vollziehen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 2. März 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nro. 2471.

Vorstehende höchste Verordnung wird hiermit sämtlichen Großherzoglichen Post- und Eisenbahn-Anstalten zu ihrer Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß wegen Errichtung der Eisenbahn-Aemter und übrigen Erhebungsstellen demnächst weitere Verfügung ergehen wird.

Carlsruhe den 15. März 1843.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. Körber.

Nro. 2532.

Die Errichtung einer Großherzoglichen Fahrpost-Expedition in Heiligenberg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliesung wird mit dem 1. April l. J. in Heiligenberg eine Großherzogliche Fahrpostexpedition errichtet und mit der daselbst schon bestehenden Briefpostexpedition vereinigt.

Die Beförderung der Fahrpoststücke nach und von Heiligenberg, findet mittelst der schon bestehenden Briefpostverbindung über Salem statt, zu welchem Behuf die Fahrpostexpedition Heiligenberg mit der Posthalterei Salem in einen wöchentlich viermaligen und mit dem Großherzoglichen Postamt Stockach, sowie mit der Großherzoglichen Postexpedition Meersburg in einen wöchentlich zweimaligen Fahrpostartenwechsel gesetzt wird.

Sämtliche Großherzogliche Fahrpostanstalten werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die Meilenzahlen von und nach Heiligenberg, mit welchen diese neue Fahrpost-Anstalt in den Badischen Fahrpostmeilenzeiger einzutragen ist, durch besondere Verfügung werden bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 16. März 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. Körber.

Nro. 2566.

Die Paginirung der Dienstrechnungen betreffend.

Sämtliche Großherzogliche Postanstalten werden in Folge der von Großherzoglicher Oberrechnungs-Kammer dießfalls ertheilten Weisung hiemit beauftragt, ihre Dienstrechnungen künftig stets mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Carlsruhe den 17. März 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. Körber.

Nro. 2711.

Die Behandlung der Ausgabebelege und den Abschluß der Dienstrechnungen betr.

Man findet sich veranlaßt, die diesseilige General-Verfügung vom 15. April 1841, Nr. 3303 (Verordnungs-Blatt Nr. X.), wornach von den Lokalpostbeamten künftig keine Bescheinigungen über die eigenen Bezüge mehr ihren Dienstrechnungen anzuschließen, sondern diese Bezüge bloß spezifizirt in dem Rechnungs-Abschluß aufzunehmen sind — dahin zu erläutern:

daß diese Bestimmung sich bloß auf die kontraktmäßig angestellten Postbeamten, nicht aber auf diejenigen beziehe, welche in die Kategorie der Staatsdiener gehören, und daß mithin der §. 1 der General-Verordnung vom 24. Juni 1841, Nr. 4070 (Verordnungs-Blatt Nr. VIII.) auf Letztere auch fernerhin seine Anwendung finde, wornach dieselben somit über die aus der ihnen anvertrauten Kasse zu beziehenden fixen Besoldungen, sowie über alle eigenen Bezüge, jedesmal Empfangsbescheinigungen auszustellen und damit in ihren Dienstrechnungen die diesfälligen in Ausgabe gestellten Beträge gehörig zu belegen haben.

Dagegen wird die am Schlusse der obgedachten General-Verfügung vom 15. April v. J., Nr. 3303, enthaltene Vorschrift, daß in den zu stellenden Dienstrechnungen sowohl die Einnahmen, als die Ausgaben des Rechnungsabschlusses eigenhändig unterschrieben werden müssen, hiermit aufgehoben, indem es an der einmaligen Unterzeichnung der Dienstrechnungen am Schlusse derselben vollkommen genügt.

Carlsruhe den 20. März 1843.

Direction der Großherzogl. Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbeck.

vdt Körber.

Nro. 2712.

Die Behandlung der Ausgabebelege, die Aufstellung der Ausgabe-Consignationen und den Abschluß der Dienstrechnungen betr.

Obgleich die der Generalverordnung vom 24. Juni 1841, Nr. 4970 (Verordnungs-Blatt, Nr. VIII.) beigefügten Formulare B. und D. die gehörige Anleitung geben, in welcher Weise sowohl der Abschluß der Fahrpostrechnungen, als jener der Briefpostrechnungen geschehen soll, so hat man dennoch mißfällig wahrnehmen müssen, daß viele Groß-Postanstalten diese Vorschriften nicht gehörig befolgen, indem dieselben theils die in den Ausgabe-Consignationen enthaltenen verschiedenartigen Ausgabe-posten bloß unter Berufung

auf erstere nur summarisch in den Rechnungs-Abschluß aufnehmen, theils aber die vorgeschriebene Reihenfolge der einzelnen Ausgabrubriken hinsichtlich der bereits decretirten, in der Ausgabe-Consignation nicht enthaltenen Ausgaben, bei deren Aufnahme in den Rechnungs-Abschluß gänzlich außer Acht lassen.

Da die dießfalls in den Revisions-Bemerkungen erlassenen mehrfachen Ermahnungen den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Großherzoglichen Postanstalten die genaue Befolgung der obgedachten Verordnung, mit besonderer Hinweisung auf den §. 7 derselben, mit dem Bedeuten wiederholt einzuschärfen, daß in Hinkunft nicht allein jeder mangelhafte Rechnungs-Abschluß zur Verbesserung zurückgeschickt, sondern auch jede gegen die Vorschrift handelnde Großzogl. Postanstalt mit einer angemessenen Ordnungsstrafe wird belegt werden.

Carlsruhe den 20. März 1843.

Direction der Großherzogl. Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vd. Körber.

